



Gemeinsames Umsetzungsdokument zum Kleinprojektfonds Ziel 3 / Cíl 3

**im Rahmen des Ziel 3 / Cíl 3 – Programms
zur Förderung der grenzübergreifenden
Zusammenarbeit**

2007 - 2013

zwischen dem



Freistaat Sachsen

und der



Tschechischen Republik

im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“

Fassung vom 20.11.2008

Inhaltsverzeichnis

A.	Gemeinsamer Teil – Kleinprojektfonds	3
1.	Bedeutung der Kleinprojekte	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
2.	Förderinhalte.....	4
3.	Förderempfänger und Fördergebiet.....	5
3.1	Förderempfänger / Letztempfänger	5
3.2	Fördergebiet	6
4.	Voraussetzungen für eine Förderung	8
4.1	Grenzübergreifender Bezug	8
4.2	Anwendung des Lead-Partner-Prinzips.....	8
4.3	Kooperationsvertrag	8
5.	Art und Höhe der Förderung.....	9
5.1	Bemessungsgrundlage der Förderung	9
5.2	Art der Förderung	9
5.3	Höhe der Förderung	9
5.4	Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Ausgaben.....	9
5.5	Förderfähige Ausgaben	10
5.6	Nicht förderfähige Ausgaben	10
6.	Verfahren	11
6.1	Vorbereitung des Projektantrages / Beratung des Antragstellers.....	11
6.2	Antragannahmende Stellen	11
6.3	Fristen für die Einreichung von Projektanträgen	12
6.4	Formale Kontrolle	12
6.5	Prüfung der fachlichen Förderfähigkeit.....	13
6.6	Bewertung der grenzübergreifenden Qualität.....	14
6.7	Entscheidung über den Projektantrag	14
6.8	Offizielle Mitteilung über die Projektentscheidung.....	15
6.9	Auszahlungsmodalitäten	15
6.10	Abschluss des Projektes	15
7.	Sonstige Bestimmungen für eine Förderung	15
7.1	Aufbewahrungsfrist der Belege	15
7.2	Öffentlichkeitswirkung der Kleinprojekte.....	16
7.3	Informations- und Publizitätspflichten	16
8.	Inkrafttreten.....	16
B.	Nationaler Teil – Freistaat Sachsen	17
9.	Verfahren zur Förderung euroregionaler Aktivitäten.....	17
C.	Nationaler Teil – Tschechische Republik	18
10.	Begünstigte	18
11.	Förderfähige Ausgaben	20
12.	Verfahren zur Förderung von Kleinprojekten in tschechischer euroregionaler Trägerschaft.....	21
12.1	Antragannahmende Stelle	21
12.2	Fristen für die Einreichung von Projektanträgen	21
12.3	Formale Kontrolle	21
12.4	Prüfung der fachlichen Förderfähigkeit.....	22
12.6	Entscheidung über den Projektantrag	23
12.7	Offizielle Mitteilung über die Projektentscheidung.....	24
12.8	Auszahlungsmodalitäten	24
12.9	Abschluss des Projektes	24

A. Gemeinsamer Teil – Kleinprojektfonds

1. Bedeutung der Kleinprojekte

Im Rahmen des Ziel 3 / Cíl 3 - Programms zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik gewähren die Euroregionen an der sächsisch-tschechischen Grenze nach Maßgabe dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes Förderungen für Kleinprojekte der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in den Bereichen

- Humanressourcen, soziokulturelle Entwicklung und partnerschaftliche Zusammenarbeit
- Regionalplanung und Regionalentwicklung
- Sicherheit, Rettungswesen, Katastrophenschutz und Brandschutz
- Wirtschaftliche Kooperation und Entwicklung grenzübergreifender wirtschaftlicher Strukturen
- Kooperation und Entwicklung grenzübergreifender Strukturen im Tourismus
- Klimaschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Abfallwirtschaft
- Hochwasserschutz, Wasserwirtschaft und Wasserbau.

Mit den Förderungen sollen Kleinprojekte unterstützt werden, die die grenzübergreifende Information, Kommunikation und Kooperation zwischen Bürgern, Vereinigungen und Behörden im gemeinsamen Fördergebiet pflegen und intensivieren sowie die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum stärken.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftspolitiken. Neben diesem Gemeinsamen Umsetzungsdokument gelten die Vorgaben des Ziel 3 / Cíl 3 - Programmdokumentes (Operationelles Programm CCI-Code: 2007CB163PO017) und der einschlägigen europarechtlichen Vorschriften, insbesondere

- die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EG L 210, S. 25),
- die Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EG L 210, S. 1),
- die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EG L 371, S. 1),

in der jeweils geltenden Fassung.

Des Weiteren ist die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 379 S. 5) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auf sächsischer Seite wird die Förderung nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO, SächsGVBl. 2001, S. 154) sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, in der jeweils geltenden Fassung, mit den in den nachfolgenden Ziffern normierten abweichenden Regelungen gewährt.

Auf tschechischer Seite erfolgt die Förderung nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 218/2000 S.d.G. über die Regeln des Haushalts und des Gesetzes Nr. 250/2000 S.d.G. über die Haushaltsregeln der regionalen Verwaltungen, in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Prüfung der Förderfähigkeit von Kleinprojekten, die mit EFRE-Mitteln des Ziel 3 / Cíl 3 - Programms unterstützt werden und die vertragliche Zusage einer Förderung erfolgen auf der Grundlage des Ziel 3 / Cíl 3 - Programmdokumentes, der Förderzusagen an die Lead-Partner der Euroregionen zur Bewirtschaftung und Umsetzung des Kleinprojektfonds sowie des vorliegenden Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes. Einmal gewährte Förderungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Anspruch auf Förderung in den Folgejahren.

2. Förderinhalte

- 2.1 Organisation und Durchführung von Seminaren, Konferenzen und Informationsveranstaltungen
- 2.2 Organisation und Durchführung von Begegnungen und Darbietungen, insbesondere Wettbewerben
- 2.3 Sammlung von Informationsmaterial und Schaffung von Informationssystemen für den gemeinsamen Grenzraum
- 2.4 Gruppenaustausche
- 2.5 Bildungsmaßnahmen inkl. Sprachmodule zur Erhöhung von Sprachkompetenzen
- 2.6 Projekte der Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer grenzübergreifender Ziele bei gleichzeitiger Verwirklichung der Mehrsprachigkeit (mindestens in Deutsch und Tschechisch)
- 2.7 Studien, sofern sie von beiden Seiten der gemeinsamen Grenze finanziert werden
- 2.8 Von der Förderung ausgeschlossen:
 - reine Sprachkurse
 - Studien, sofern sie nicht von beiden Seiten der gemeinsamen Grenze finanziert werden (siehe Ziffern 4.1.3 und 4.2)
 - einsprachige Publikationen
 - parteipolitische Aktivitäten

3. Förderempfänger und Fördergebiet

3.1 Förderempfänger / Letztempfänger

Freistaat Sachsen

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, insbesondere:

- kommunale Gebietskörperschaften, deren Einrichtungen und Zusammenschlüsse,
- gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- Vereine, Verbände, Stiftungen,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften legaler Natur,
- Bildungseinrichtungen wie Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und sonstige anerkannte Bildungsträger

Tschechische Republik

insbesondere:

- Staat (Tschechische Republik) bzw. Organisationseinheiten des Staates und Beitragsorganisationen
- Territoriale Selbstverwaltung (und ihre Organisationseinheit) und Beitragsorganisationen
- Kammern
- Schulische juristische Personen, öffentliche private Hochschule, öffentliche und staatliche Hochschule
- Öffentliche Forschungseinrichtungen
- Öffentliche gemeinnützige stationäre medizinische Einrichtungen
- Tschechisches Fernsehen und Tschechischer Rundfunk

- Verwaltung des Eisenbahnverkehrs, staatliche Organisation
- Gemeinnützige Organisationen
- Interessenverband juristischer Personen
- Bürgervereinigungen und ihre Organisationseinheiten
- Stiftungen und Stiftungsfonds
- Kirchen
- Staatlicher Betrieb
- Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (mit definiertem minimalen Anteil, der durch öffentlich-rechtliche Subjekte gesteuert wird)

Teil C dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes enthält eine detaillierte Übersicht über die tschechischen antragsberechtigten Begünstigten.

3.2 Fördergebiet

Die antragsberechtigten Begünstigten und Projektpartner sollen ihren Sitz im sächsisch-tschechischen Programmgebiet haben. Die Ergebnisse und Wirkungen der Kleinprojekte müssen dem gemeinsamen Fördergebiet zugute kommen. Der Durchführungsort muss im gemeinsamen Fördergebiet liegen.

<u>sächsisches Fördergebiet</u>		<u>tschechisches Fördergebiet</u>	<u>zuständige Euroregion</u>
eigentliches Fördergebiet	Fördergebiet nach Flexibilisierungsregel		
Vogtlandkreis, Erzgebirgskreis mit den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Aue-Schwarzenberg	Landkreis Zwickau mit den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Zwickauer Land und der Stadt Zwickau, Landkreis Greiz, Landkreis Saale-Orla-Kreis	Karlovarský Kraj: Gebiete der Kreise Karlovy Vary, Sokolov und Cheb	Euroregion Euregio Egrensis
Erzgebirgskreis mit den Gemeinden der ehemaligen Landkreise Annaberg und Mittlerer Erzgebirgskreis, Landkreis Mittelsachsen mit den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Freiberg	Erzgebirgskreis mit den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Stollberg, Kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreis Mittelsachsen mit den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Mittweida	Okresy Most, Chomutov, Louny, Gemarkungen der Gebiete der Gemeinden und Städte im Kreis Teplice: Osek, Dubí, Duchcov, Hrob, Ledvice, Měrunice, Mikulov, Moldava, Žim; Gemarkungen der Gebiete der Gemeinden und Städte im Kreis Litoměřice: Křesín, Podsedice, Třebívlice	Euroregion Erzgebirge/ Krušnohoří
Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge	Kreisfreie Stadt Dresden, Landkreis Meißen mit den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Meißen	Okresy Ústí nad Labem, Kreis Teplice (ohne die Gemarkungen der Gebiete der Gemeinden und Städte Osek, Duchcov, Hrob, Ledvice, Mikulov, Moldava, Žim); Kreis Litoměřice, Kreis Děčín (ohne die Gemarkungen der Gebiete der Gemeinden und Städte Dolní Podluží, Doubice, Horní Podluží, Chřibská, Jiřetín pod Jedlovou,	Euroregion Elbe/Labe

Gemeinsamer Teil - Kleinprojektfonds

		Jiříkov, Lobendava, Rumburk, Rybníště, Staré Křečany, Šluknov, Varnsdorf, Velký Šenov, Vilémov)	
Landkreis Bautzen mit den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Bautzen, Landkreis Görlitz mit den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Löbau-Zittau	Landkreis Bautzen mit den Gemeinden des ehemaligen Landkreises Kamenz und der Stadt Hoyerswerda, Landkreis Görlitz mit den Gemeinden des ehemaligen Niederschlesischer Oberlausitzkreises und der Stadt Görlitz	Liberecký kraj: Gebiete der Kreise Česka Lipa, Liberec, Jablonec nad Nisou, Semily; Gemarkungen der Gebiete der Gemeinden und Städte im Kreis Děčín: Dolní Podluží, Dolní Poustevna, Doubice, Horní Podluží, Chřibská, Jiřetín pod Jedlovou, Jiříkov, Krásná Lípa, Lipová, Lobendava, Mikulášovice, Rumburk, Rybníště, Staré Křečany, Šluknov, Varnsdorf, Velký Šenov, Vilémov	Euroregion Neisse-Nisa-Nysa

Liegt der Sitz des antragsberechtigten Begünstigten in einem Gebiet, für das zwei Euroregionen zuständig sind, ist der Sitz des Projektpartners maßgeblich. Liegt der Sitz des Projektpartners nicht in einer der zwei in Betracht kommenden Euroregionen, so kann der antragsberechtignte Begünstigte selbst entscheiden, in welcher Euroregion er seinen Antrag auf die Förderung eines Kleinprojektes stellt.

4. Voraussetzungen für eine Förderung

4.1 Grenzübergreifender Bezug

Es werden nur Kleinprojekte gefördert, bei denen deutsche und tschechische Begünstigte auf mindestens zwei der folgenden Arten zusammenarbeiten.

4.1.1 Gemeinsame Planung

Das Projekt wird gemeinsam mit dem Partner aus dem Nachbarland durch Koordinierungsmaßnahmen (bspw. regelmäßige Treffen) vorbereitet. Die Partner sind in die Vorbereitung der Projektaktivitäten des jeweils anderen Partners involviert.

4.1.2 Gemeinsame Durchführung

Das Projekt wird gemeinsam mit dem Partner aus dem Nachbarland durchgeführt. Die Projektaktivitäten sind auf beiden Seiten der gemeinsamen Grenze inhaltlich und zeitlich verknüpft.

4.1.3 Gemeinsame Finanzierung

Die Finanzierung des Projektes erfolgt von beiden Seiten der gemeinsamen Grenze.

4.1.4 Gemeinsames Personal

Die deutschen und tschechischen Kooperationspartner stellen jeweils Personal für die Projektumsetzung zur Verfügung.

4.2 Anwendung des Lead-Partner-Prinzips

Bei Kleinprojekten mit gemeinsamer Finanzierung (Ziffer 4.1.3) benennen die Kooperationspartner einen Lead-Partner, der für die Antragstellung und Realisierung des Kleinprojektes verantwortlich ist. Der Lead-Partner trägt die organisatorische, inhaltliche und finanzielle Gesamtverantwortung für das Projekt und ist alleiniger Ansprech- und Vertragspartner. Die Kooperationspartner legen die Modalitäten für die gemeinsame Zusammenarbeit und Umsetzung des Kleinprojektes in einem Kooperationsvertrag fest.

4.3 Kooperationsvertrag

Bei Kleinprojekten mit gemeinsamer Finanzierung legt der Lead-Partner mit Einreichung des Projektantrages bei der antragnehmenden Stelle den mit den beteiligten Projektpartnern geschlossenen Kooperationsvertrag vor, der die Modalitäten der Zusammenarbeit der Partner sowie einen Arbeitsplan enthält.

Wird ein Kleinprojekt nicht gemeinsam finanziert, legt der Antragsteller einen von allen beteiligten Projektpartnern unterzeichneten Projektantrag bei der antragnehmenden Stelle vor.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Bemessungsgrundlage der Förderung

Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Gesamtausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Kleinprojekte notwendigerweise anfallen.

Die Gesamtausgaben für ein Kleinprojekt dürfen 40.000 Euro nicht überschreiten. Kleinprojekte, deren förderfähige Gesamtausgaben geringer als 1.500 Euro sind, werden nicht berücksichtigt.

5.2 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 Die Höhe der Förderung beträgt 85 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch bis zu 22.500 Euro bei gemeinsam finanzierten Kleinprojekten. Bei Kleinprojekten, die nicht mit dem Projektpartner des jeweiligen Nachbarlandes gemeinsam finanziert werden, beträgt die Höchstgrenze für eine Förderung 15.000 Euro.

5.3.2 Eine Erhöhung der Fördersummen nach Ziffer 5.3.1 durch Aufteilung von Aktivitäten in mehrere selbständige Kleinprojekte ist ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch für gleichgerichtete Kleinprojekte¹.

5.4 Bestimmungen zur Förderfähigkeit von Ausgaben

5.4.1 Die Anerkennung der Förderfähigkeit von Ausgaben beginnt mit der offiziellen Annahme des Projektantrages. Die offizielle Annahme erfolgt durch Mitteilung der Registrierung (Antragsnummer) durch das KPF-Projektsekretariat der jeweils zuständigen Euroregion gegenüber dem Antragsteller (siehe Ziffer 6.5).

Die für die Übersetzung des Projektantrages notwendigerweise anfallenden Ausgaben sind förderfähig, wenn sie ab dem 01.01.2007 und vor der Registrierung des Projektantrages angefallen sind und dem Antrag entsprochen wurde.

Eine Erstattung der förderfähigen Ausgaben erfolgt nur dann, wenn über die Förderung des Kleinprojektes positiv entschieden wurde.

5.4.2 Im Übrigen ist die rückwirkende Gewährung einer Förderung für bereits abgeschlossene Kleinprojekte nicht zulässig.

¹ gleichgerichtete Kleinprojekte: im Nachbarland wird spiegelbildlich ein Projekt durchgeführt. Es besteht jedoch keine direkte organisatorische und zeitliche Verbindung.

- 5.4.3 Regelungen in Anlehnung an die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P Sachsen) bzw. – falls einschlägig – zur Projektförderung bei kommunalen Körperschaften (ANBest-K Sachsen) werden Bestandteil der Förderverträge.
- 5.4.4 Bei Kleinprojekten, die eine Leistung Dritter erfordern, sind die jeweils nationalen und europäischen vergaberechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 5.5 Förderfähige Ausgaben**
- 5.5.1 Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft bei Veranstaltungen:
a) Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft bis zu 75 Euro je Tag und Teilnehmer
b) abweichend von dieser Regelung bei eintägigen Veranstaltungen für Verpflegung von bis zu sechs Stunden 4 Euro, bei mehr als sechs Stunden Dauer bis zu 10 Euro je Teilnehmer
- 5.5.2 Transportausgaben für Teilnehmergruppen und Fahrtkosten für Teilnehmer (in Anlehnung an das jeweils geltende nationale Reisekostenrecht nach Veranstaltungsort), sofern kein Erstattungsanspruch des/r Teilnehmer/s (bspw. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses) besteht
- 5.5.3 Mietausgaben für Räume und Einrichtungen, soweit diese nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden können
- 5.5.4 Honorare für Referenten und Fachkräfte mit nachgewiesenen Fachkenntnissen bis zu 50 Euro pro Stunde. Ausnahmen können im Hinblick auf besondere Qualifikationen zugelassen werden.
- 5.5.5 Ausgaben für Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen sowie damit verbundene Übertragungstechnik
- 5.5.6 Ausgaben für Pflichtversicherungen von Teilnehmern bei Veranstaltungen: Veranstaltungshaftpflichtversicherung und Unfallversicherung
- 5.5.7 Preisgelder für Wettbewerbe als Sachpreise bis zu 2.500 Euro
- 5.5.8 Ausgaben für die Erstellung von Publikationen, für Informations-, Ausstellungsmaterial und –gegenständen, Arbeitsmaterial sowie Internetpräsentationen
- 5.5.9 Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, die für die Durchführung des Kleinprojektes unbedingt notwendig sind und 10 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten
- 5.5.10 Personalausgaben (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen) und Verwaltungsausgaben für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kleinprojekten in Höhe von bis zu 15 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben unter Vorlage von Einzelnachweisen
- 5.5.11 Reisekosten des Projektträgers nach jeweils nationalem Recht. Bei Kleinprojekten mit gemeinsamer Finanzierung sind Reisekosten des Lead-Partners und seines/r Projektpartner/s nach jeweils nationalem Recht förderfähig.
- 5.5.12 Ausgaben für die Erstellung von Konzeptionen, Studien und gemeinsamen Plänen

5.6 Nicht förderfähige Ausgaben

- 5.6.1 Künstlerhonorare

- 5.6.2 Investitionen, sofern sie nicht den Ziffern 5.5.8 oder 5.5.9 zugeordnet werden können
- 5.6.3 Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- 5.6.4 Sollzinsen
- 5.6.5 Steuern und Abgaben, sofern sie nicht Ziffer 5.5.10 zugeordnet werden können
- 5.6.6 Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten

Die projektbezogenen Einnahmen sind von den förderfähigen Gesamtausgaben abzuziehen.

6. Verfahren

6.1 Vorbereitung des Projektantrages / Beratung des Antragstellers

Die örtlich zuständige Euroregion berät den potenziellen Begünstigten im Vorfeld der Antragstellung zu den programmspezifischen Anforderungen sowie zur fachlichen Förderfähigkeit seiner Kleinprojektkonzeption und unterstützt ihn bei der Qualifizierung seiner Kleinprojektkonzeption bis zur Antragsreife.

6.2 Antragannehmende Stellen

Anträge auf Gewährung einer Förderung aus dem Kleinprojektfonds können bei den örtlich zuständigen Stellen der vier KPF-Projektsekretariate eingereicht werden. Bei Kleinprojekten mit gemeinsamer Finanzierung (Ziffern 4.1.3 und 4.2) reicht der Lead-Partner den gemeinsamen Antrag bei der örtlich zuständigen Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion ein.

Örtlich zuständige Stellen der KPF-Projektsekretariate sind:

	<u>Für deutsche Antragsteller:</u>	<u>Für tschechische Antragsteller:</u>
6.2.1	<i>Euroregion Neisse-Nisa-Nysa</i> Kommunalgemeinschaft Euroregion Neisse e.V. Rathenaustraße 18a D - 02763 Zittau	<i>Euroregion Neisse-Nisa-Nysa</i> Euroregion Nisa Třída 1. máje 858/26 CZ - 460 01 Liberec
6.2.2	<i>Euroregion Elbe/Labe</i> Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge e.V. Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 6 D - 01796 Pirna	<i>Euroregion Elbe/Labe</i> Svazek obcí Euroregion Labe c/o Magistrát města Ústí nad Labem Velká Hradební 8 CZ - 400 01 Ústí nad Labem
6.2.3	<i>Euroregion Erzgebirge e.V.</i> Am St. Niclas Schacht 13 D - 09599 Freiberg	<i>Euroregion Krušnohoří</i> Topolová 1278 (Divadlo Rozmanitostí) CZ - 434 01 Most

6.2.4	<i>Euroregion Euregio Egrensis</i> Arbeitsgemeinschaft Sachsen/ Thüringen e.V. Friedensstraße 32 D - 08523 Plauen	<i>Euroregion Euregio Egrensis</i> Regionální sdružení měst a obcí Na Vyhlídce 53 CZ - 360 01 Karlovy Vary
-------	---	---

Der zweisprachige Projektantrag muss vollständig ausgefüllt in elektronischer und gedruckter Form mit Datum und Originalunterschriften bei einer der oben genannten Stellen eingereicht werden. Dem Antrag ist der unterzeichnete Kooperationsvertrag nach Ziffer 4.3 beizufügen.

6.3 Fristen für die Einreichung von Projektanträgen

Anträge auf Gewährung einer Förderung aus dem Kleinprojektfonds können laufend bei den örtlich zuständigen Stellen der KPF-Projektsekretariate der Euroregionen eingereicht werden. Für die Behandlung im Lokalen Lenkungsausschuss werden Stichtage festgelegt, die auf den Internetseiten der Euroregionen veröffentlicht werden.

6.4 Formale Kontrolle

Das KPF-Projektsekretariat der zuständigen Euroregion überprüft die Erfüllung der formellen Voraussetzungen anhand definierter Kriterien:

- 6.4.1 Liegt der Projektantrag in gedruckter und digitaler Form vor?
- 6.4.2 Ist der Antragsteller antragsberechtigt? Ist der Projektpartner als Begünstigter (bei gemeinsamer Finanzierung) zugelassen?
- 6.4.3 Sind die Druckversion und die elektronische Fassung des Projektantrages identisch?
- 6.4.4 Ist der Projektantrag vollständig und nachvollziehbar ausgefüllt?
- 6.4.5 Ist der Projektantrag in deutscher und tschechischer Sprache ausgefüllt?
- 6.4.6 Ist der Projektantrag vom Antragsteller bzw. seinem Vertretungsberechtigten und dem/n beteiligten Projektpartner/n unterzeichnet?
- 6.4.7 Sind die Antragsunterlagen vollständig und aktuell?
- 6.4.8 Ist der Kooperationsvertrag den Projektunterlagen beigelegt und von allen Projektpartnern unterzeichnet (bei gemeinsamer Finanzierung)?
- 6.4.9 Liegt der Umsetzungsort des Kleinprojektes im gemeinsamen Fördergebiet?
- 6.4.10 Erfüllt das Kleinprojekt zwei der vier grenzübergreifenden Kriterien?
- 6.4.11 Betragen die Gesamtausgaben des beantragten Kleinprojektes nicht mehr als 40.000 Euro?

Das Ergebnis wird in einer Checkliste dokumentiert. Ist das Prüfergebnis positiv, wird der Antrag fachlich geprüft (Ziffer 6.5).

Bei negativem Prüfergebnis wird der Antragsteller aufgefordert, die Projektunterlagen zu vervollständigen.

6.5 Prüfung der fachlichen Förderfähigkeit

Die örtlich zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion prüft die programmspezifische und fachliche Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit des Kleinprojektes anhand der Regelungen dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes:

- 6.5.1 Leistet das Kleinprojekt einen Beitrag zur Verbesserung der Identifikation der Bevölkerung mit dem gemeinsamen Lebensraum bzw. zur Verbesserung der grenzübergreifenden Information, Kommunikation und Kooperation zwischen Bürgern, Vereinigungen und Behörden im gemeinsamen Fördergebiet?
- 6.5.2 Welchem Fördergegenstand nach Ziffer 2 dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes kann das Kleinprojekt zugeordnet werden?
- 6.5.3 Hat das Kleinprojekt Neuerungen bzw. hat es einen fachlichen Mehrwert?
- 6.5.4 Entspricht das Kleinprojekt den nationalen Vorschriften nach Ziffer 1.1 dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes?
- 6.5.5 Entspricht das Kleinprojekt den europäischen Vorgaben nach Ziffer 1.1 dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes?
- 6.5.6 Ist beim tschechischen Antragsteller bzw. tschechischen Projektpartner die Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber der Tschechischen Republik vor dem Fälligkeitstermin sichergestellt?
- 6.5.7 Unterstützt das Kleinprojekt die regionalen und/oder fachlichen Entwicklungsstrategien?
- 6.5.8 Ist die Umsetzung des Kleinprojektes gewährleistet? (ausführliche und logische Darstellungen zur Erreichung der angegebenen Projektziele)
- 6.5.9 Ist die Gesamtfinanzierung gesichert?
- 6.5.10 Kann eine Doppelförderung ausgeschlossen werden?
- 6.5.11 Wurden die vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten?
- 6.5.12 Welche Ausgaben sind förderfähig und in welcher Höhe?²
- 6.5.13 Beinhaltet das Projekt Einnahmen, die von den förderfähigen Ausgaben abzusetzen sind?³

Die örtlich zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion prüft zudem die Verfügbarkeit der EFRE-Mittel. Die Ergebnisse der Prüfschritte werden in einer fachlichen Stellungnahme dokumentiert (Prüfvermerk).

Nach Abschluss der fachlichen Prüfung werden dem Antragsteller / Lead-Partner die offizielle Antragsnummer sowie das Ergebnis der fachlichen Prüfung mitgeteilt.

Ist das Kleinprojekt fachlich nicht förderfähig, informiert die örtlich zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion den Antragsteller / Lead-Partner.

² Bei gemeinsam finanzierten Kleinprojekten werden die förderfähigen Ausgaben jeweils national von der örtlich zuständigen Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion bestimmt.

³ Bei gemeinsam finanzierten Kleinprojekten werden die von den förderfähigen Ausgaben abzuziehenden Einnahmen jeweils national von der örtlich zuständigen Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion bestimmt.

6.6 Bewertung der grenzübergreifenden Qualität

Sind die Ergebnisse der Prüfschritte gemäß den Ziffern 6.4 und 6.5 positiv, wird die grenzübergreifende Qualität des Kleinprojektes anhand definierter Kriterien durch die Mitglieder des binational besetzten Lokalen Lenkungsausschusses der jeweiligen Euroregion bewertet:

- 6.6.1 In welchem Maße sind Ausgangssituation und Bedarf zur Durchführung des Kleinprojektes eindeutig beschrieben?
- 6.6.2 In welchem Maße trägt das Kleinprojekt dazu bei, die Ausgangssituation nachhaltig zu verändern bzw. den Bedarf zu decken?
- 6.6.3 In welchem Maße trägt die gemeinsame Projektplanung zu einer effizienten Zielerreichung bei?
- 6.6.4 In welchem Maße sind die Projektpartner an der Umsetzung des Kleinprojektes beteiligt?
- 6.6.5 In welchem Umfang erfolgt eine gemeinsame Finanzierung des Kleinprojektes?
- 6.6.6 In welchem Maße trägt das Kleinprojekt zur Schaffung und/ oder Festigung von grenzübergreifenden Kooperationsstrukturen bei?
- 6.6.7 In welchem Umfang werden im Rahmen des Kleinprojektes grenzübergreifende, öffentlichkeitswirksame Aktivitäten für den gemeinsamen Grenzraum umgesetzt?
- 6.6.8 In welchem Maße ist eine gemeinsame, dauerhafte Nutzung der Projektergebnisse auf beiden Seiten der Grenze bzw. eine Festigung und/oder Fortsetzung der Zusammenarbeit auch nach Abschluss der Förderung erkennbar?
- 6.6.9 In welchem Maße werden die Aspekte der Chancengleichheit und der Integration benachteiligter Personengruppen und/ oder Umweltbelange bei der Durchführung des Kleinprojektes berücksichtigt?
- 6.6.10 In welchem Maße sind die geplanten Ausgaben im Verhältnis zu den erwarteten Projektergebnissen effizient, zweckmäßig und angemessen?

Für die Bewertung der grenzübergreifenden Qualität des Kleinprojektes gilt für jedes der genannten Kriterien folgendes Punktesystem:

- 0 bis 2 Punkte – nicht erfüllt (bzw. nicht relevant) bis gering;
- 3 bis 5 Punkte – mittel;
- 6 bis 10 Punkte – hoch.

6.7 Entscheidung über den Projektantrag

In den Sitzungen der Lokalen Lenkungsausschüsse werden alle eingereichten, förderfähigen Projektanträge auf der Basis der erreichten Punktzahl (maximal 100 Punkte) diskutiert. Die Mitglieder des jeweiligen Lokalen Lenkungsausschusses können mit einem Beschluss eine zu erreichende Mindestpunktzahl festlegen.

Die abschließende Entscheidung über die Förderung eines Kleinprojektes trifft der Lokale Lenkungsausschuss der jeweiligen Euroregion auf der Grundlage der vorangegangenen

Bewertungen. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen der Lokalen Lenkungsausschüsse.

6.8 Offizielle Mitteilung über die Projektentscheidung

Auf der Grundlage der Entscheidung des Lokalen Lenkungsausschusses schließt die örtlich zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariates der zuständigen Euroregion mit dem Projektträger / Lead-Partner des Kleinprojektes einen privatrechtlichen Vertrag zur Gewährung einer Förderung oder erteilt ihm eine Absage.

6.9 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsprinzip und ausschließlich nach Vorlage bezahlter Originalrechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege bei der örtlich zuständigen Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion. Bei Kleinprojekten mit gemeinsamer Finanzierung reichen die Kooperationspartner ihre bezahlten Originalrechnungen oder gleichwertigen Buchungsbelege bei der örtlich zuständigen Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion ein. Diese prüft die getätigten Ausgaben auf Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit nach nationalen Vorgaben sowie nach den Regelungen dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes.

Die Auszahlung wird nach Prüfung der Förderfähigkeit der getätigten Ausgaben durch das zuständige KPF-Projektsekretariat an den Projektträger / Lead-Partner vorgenommen.

6.10 Abschluss des Projektes

Nach Abschluss des Projektes reicht der Projektträger / Lead-Partner mit dem abschließenden Auszahlungsantrag und den dazugehörigen Originalbelegen oder gleichwertigen Buchungsbelegen einen Abschlussbericht mit den erreichten Projektergebnissen sowie einer zusammengefassten Belegliste aller getätigten Ausgaben beim zuständigen KPF-Projektsekretariat ein.

Das zuständige KPF-Projektsekretariat prüft die inhaltliche Umsetzung des Projektes sowie die ordnungsgemäße und rechtmäßige Verwendung der Mittel und informiert den Projektträger / Lead-Partner über den ordnungsgemäßen Abschluss des Projektes.

7. Sonstige Bestimmungen für eine Förderung

7.1 Aufbewahrungsfrist der Belege

Die Kooperationspartner haben die Originalbelege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen drei Jahre nach Abschluss des Ziel 3 / Cíl 3 - Programms, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2023 aufzubewahren, sofern nicht

nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Eine Verkürzung der Frist im Fördervertrag ist nicht zulässig.

7.2 Öffentlichkeitswirkung der Kleinprojekte

Die Kooperationspartner erklären sich damit einverstanden, dass Berichte zur Projektumsetzung und den Ergebnissen teilweise oder vollständig veröffentlicht werden.

7.3 Informations- und Publizitätspflichten

Die Kooperationspartner haben dafür Sorge zu tragen, dass die Öffentlichkeit durch geeignete Informationsmaßnahmen über die aus dem Programm erhaltene Unterstützung unterrichtet wird. Sie haben insbesondere die Durchführung der Informations- und Publizitätspflichten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu gewährleisten.

8. Inkrafttreten

Dieses Gemeinsame Umsetzungsdokument tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Voraussetzungen für die Anwendung dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes sind die vertraglichen Zusagen an die Lead-Partner der Euroregionen zur Bewirtschaftung und Umsetzung des Kleinprojektfonds sowie der Kooperationsvertrag zwischen den nationalen Teilen der Euroregionen.

B. Nationaler Teil – Freistaat Sachsen

Grundsätzlich gelten die Ausführungen in Teil A dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes. Darüber hinaus gilt für den Freistaat Sachsen nachstehende besondere Regelung.

9. Verfahren zur Förderung euroregionaler Aktivitäten

Eine anteilige Förderung von euroregionalen Aktivitäten in sächsischer Trägerschaft kann nur im Rahmen des Ziel 3 / Cíl 3 – Großprojektes „Euroregionale Projekte des Erfahrungsaustauschs und der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Projektakquise“ (Prioritätsachse 1, Vorhabensbereich 2, Aktivität 1.2.7 b) beantragt werden. Für die Beantragung sind die Regelungen des Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes zum Ziel 3 / Cíl 3 – Programm maßgeblich.

C. Nationaler Teil – Tschechische Republik

Grundsätzlich gelten die Ausführungen in Teil A dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes. Darüber hinaus gelten für die Tschechische Republik nachstehende besondere Regelungen.

10. Begünstigte

Geeignete Begünstigte sind juristische Personen, und zwar

- a) öffentlich-rechtliche oder
- b) von öffentlich-rechtlichen juristischen Personen beherrschte oder
- c) nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Personen.

Nr.	Subjekttyp		ČSÚ ⁴ - Nr.	Gesetz Nr., Sb. (GBl.)	Mittel	Bedingungen
1.	Staat (Tschechische Republik) bzw. <i>Organisationseinheit des Staates</i>		325	219/2000 219/2000	öffentliche	
2.	Territoriale Selbstverwaltung (und ihre <i>Organisationseinheit</i>)	2a. Bezirk (und seine <i>Organisationseinheit</i>) 2b. Gemeinde (und ihre <i>Organisationseinheit</i>) 2c. Stadtteil der statutarischen Stadt (und seine <i>Organisationseinheit</i>) 2d. Gemeindeverband	804 804 801 801 801 771	129/2000 250/2000 128/2000 250/2000 128/2000 128/2000	öffentliche	
3.	Beitragsorganisation	3a. des Staates (sogen. <i>Organisationseinheit des Staates</i>), 3b. des Bezirkes, 3c. der Gemeinde 3d. des Stadtteils der statutarischen Stadt 3e. des Gemeindeverbandes	331 331 331 331	218/2000 250/2000 250/2000 250/2000	öffentliche	
4.	Kammern - Interessenselbstverwaltung	4a. Wirtschaftskammer 4b. Landwirtschaftskammer	745 745	301/1992 301/1992	öffentliche	
5.	Schulische juristische Person		611 ⁵	561/2004	öffentliche private	gegründet vom Subjekt 1, 2. und im schulischen Register eingetragen im schulischen Register eingetragen

⁴ Tschechisches Amt für Statistik – Anmerkung des Übersetzers

⁵ auch 621, 625 und 631

Nr.	Subjekttyp		ČSÚ ⁶ - Nr.	Gesetz Nr., Sb. (GBl.)	Mittel	Bedingungen
6.	Öffentliche und staatliche Hochschule		601	111/1998	öffentliche	
7.	Öffentliche Forschungseinrichtung			341/2005	öffentliche	
8.	Öffentliche gemeinnützige stationäre medizinische Einrichtung		651	245/2006	öffentliche	gegründet vom Subjekt 1.,2.
					private	
9a. 9b.	Tschechisches Fernsehen Tschechischer Rundfunk		361 361	483/1991 484/1991	öffentliche	
10.	Verwaltung des Eisenbahnverkehrs, staatliche Organisation		352	77/2002	öffentliche	
11.	Gemeinnützige Organisation		141	248/1995	öffentliche	Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist benannt von den öffentlichrechtlichen Personen (1 und 2)
					private	
12.	Interessenverband juristischer Personen		751	40/1964	öffentliche	Mehrheit der Mitglieder des Entscheidungsorgans ist benannt von den öffentlich-rechtlichen Personen (1 und 2)
					private	
13.	Bürgervereinigung		701	83/1990	private	
14.	Organisationseinheit einer Vereinigung		731	83/1990	private	Falls es sich um die juristische Person handelt
15.	Stiftung und Stiftungsfonds		117, 118	227/1997	private	
16.	Kirchen	16a. Kirche und Religionsgemeinschaft	721	3/2002	private	Falls es sich um die juristische Person handelt
		16b. Verband der Kirchen oder Religionsgemeinschaften	721	3/2002		
		16c. Registrierte juristische Person	721	3/2002		
17.	Staatlicher Betrieb		301	77/1997	öffentliche	

⁶ Tschechisches Amt für Statistik – Anmerkung des Übersetzers

Nr.	Subjekttyp		ČSÚ ⁷ - Nr.	Gesetz Nr., Sb., (GBl.)	Mittel	Bedingungen
18.	Aktiengesellschaft		121	513/1991	öffentliche	80 % Anteil von öffentlich-rechtlichen Personen (1.,2. und 4.) am Grundkapital und 80% Anteil einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (1.,2. und 4.) an den Stimmrechten
19.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		112	513/1991	öffentliche	80 % Anteil öffentlich-rechtlicher Personen (2., 4.) am Stammkapital und 80% Anteil einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (2., 4.) an den Stimmrechten
20.	Öffentliche private Hochschule		601	111/1998	private	

Anmerkung:

Unter öffentliche Mittel sind die Mittel zu verstehen, die aus dem Staatsbudget, den staatlichen Finanzaktiven, den staatlichen Fonds, den regionalen Budgets, dem EU-Budget, dem Budget der durch völkerrechtlichen öffentlichen Vertrag gegründeten internationalen Organisation kommen sowie aus ähnlichen Quellen.

Unter den ähnlichen Quellen sind die Quellen zu verstehen, die aus den Budgets der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen sowie der Vereinigungen von einer oder mehreren regionalen oder lokalen oder der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die im Einklang mit der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge handeln, kommen.

Unter einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung ist jede Einrichtung zu verstehen, die

- a) zum besonderen Zweck der Bedarfsdeckung eines öffentlichen nicht-geschäftlichen oder nicht-industriellen Interesse gegründet oder eingerichtet wurde,
- b) juristische Handlungsfähigkeit besitzt und
- c) vorwiegend durch den Staat, durch regionale oder lokale oder andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen finanziert wird; oder durch diese Einrichtungen gegründet wurde; oder in dem Verwaltungsgremium, Lenkungs- oder Aufsichtsgremium einer solchen Einrichtung mehr als die Hälfte der Mitglieder durch den Staat, durch regionale oder lokale Einrichtungen oder durch andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen ernannt wurde

[Bedingungen von a) bis c) sind gleichzeitig zu erfüllen (kumulativ)]

11. Förderfähige Ausgaben

11.1 Ausgaben für touristische und Gemeinbedarfsinvestitionen bis zu 80 vom Hundert

⁷ Tschechisches Amt für Statistik – Anmerkung des Übersetzers

Abweichend von den Bestimmungen des Buchführungsgesetzes der Tschechischen Republik wird die Förderfähigkeit der Ausgaben anhand dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes abschließend bestimmt.

12. Verfahren zur Förderung von Kleinprojekten in tschechischer euroregionaler Trägerschaft

Für eine anteilige Förderung von euroregionalen Aktivitäten in tschechischer Trägerschaft im Rahmen des Kleinprojektfonds gelten grundsätzlich die Ausführungen in Teil A dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes. Abweichend von den Regelungen der Ziffer 6 in Teil A gilt für die tschechischen Teile der Euroregionen als Antragsteller von Kleinprojekten folgender Verfahrensablauf.

12.1 Antragannahmende Stelle

Der zweisprachige Projektantrag muss vollständig ausgefüllt in elektronischer und gedruckter Form mit Datum und Originalunterschriften bei der örtlich zuständigen Stelle eingereicht werden:

Zentrum für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik
Vinohradská 46
CZ - 120 21 Praha 2

dabei sind örtlich zuständig

im Bezirk Liberecký:

Zweigstelle für NUTS II Nordost
mit Sitz in Hradec Králové
Dienstort im Liberec
tř. Milady Horákové 185/66
CZ - 460 06 Liberec

in den Bezirken Karlovarský und Ústecký:

Zweigstelle für NUTS II Nordwest
mit Sitz in Chomutov
Školní 1183/10
CZ- 430 01 Chomutov

Die Anzahl der Anträge der tschechischen Euroregionen auf eine anteilige Förderung aus dem Kleinprojektfonds wird auf zwei Anträge je Euroregion und pro Jahr begrenzt.

12.2 Fristen für die Einreichung von Projektanträgen

Für die Behandlung im Lokalen Lenkungsausschuss gelten die nach Ziffer 6.3 in Teil A festgelegten Stichtage.

12.3 Formale Kontrolle

Das Zentrum für Regionalentwicklung überprüft die Erfüllung der formellen Voraussetzungen anhand definierter Kriterien:

12.3.1 Liegt der Projektantrag in gedruckter und digitaler Form vor?

- 12.3.2 Ist der Antragsteller antragsberechtigt?
- 12.3.3 Sind die Druckversion und die elektronische Fassung des Projektantrages identisch?
- 12.3.4 Ist der Projektantrag vollständig und nachvollziehbar ausgefüllt?
- 12.3.5 Ist der Projektantrag in deutscher und tschechischer Sprache ausgefüllt?
- 12.3.6 Ist der Projektantrag vom Antragsteller bzw. seinem Vertretungsberechtigten und dem/n beteiligten Projektpartner/n unterzeichnet?
- 12.3.7 Sind die Antragsunterlagen vollständig und aktuell?
- 12.3.8 Liegt der Umsetzungsort des Kleinprojektes im gemeinsamen Fördergebiet?
- 12.3.9 Erfüllt das Kleinprojekt zwei der vier grenzübergreifenden Kriterien?
- 12.3.10 Betragen die Gesamtausgaben des beantragten Kleinprojektes nicht mehr als 40.000 Euro?
- 12.3.11 Wird die Anzahl zulässiger Anträge (Ziffer 12.1) nicht überschritten?

Das Ergebnis wird in einer Checkliste dokumentiert. Ist das Prüfergebnis positiv, wird der Antrag fachlich geprüft (Ziffer 12.4).

Bei negativem Prüfergebnis sind die Projektunterlagen zu vervollständigen.

12.4 Prüfung der fachlichen Förderfähigkeit

Das Zentrum für Regionalentwicklung prüft die programmspezifische und fachliche Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit des Kleinprojektes anhand der Regelungen dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes:

- 12.4.1 Leistet das Kleinprojekt einen Beitrag zur Verbesserung der Identifikation der Bevölkerung mit dem gemeinsamen Lebensraum bzw. zur Verbesserung der grenzübergreifenden Information, Kommunikation und Kooperation zwischen Bürgern, Vereinigungen und Behörden im gemeinsamen Fördergebiet?
- 12.4.2 Welchem Fördergegenstand nach Ziffer 2 dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes kann das Kleinprojekt zugeordnet werden?
- 12.4.3 Hat das Kleinprojekt Neuerungen bzw. hat es einen fachlichen Mehrwert?
- 12.4.4 Entspricht das Kleinprojekt den nationalen Vorschriften?
- 12.4.5 Entspricht das Kleinprojekt den europäischen Vorgaben?
- 12.4.6 Ist die Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber der Tschechischen Republik vor dem Fälligkeitstermin sichergestellt?
- 12.4.7 Unterstützt das Kleinprojekt die regionalen und/oder fachlichen Entwicklungsstrategien?
- 12.4.8 Ist die Umsetzung des Kleinprojektes gewährleistet? (ausführliche und logische Darstellungen zur Erreichung der angegebenen Projektziele)
- 12.4.9 Ist die Gesamtfinanzierung gesichert?
- 12.4.10 Kann eine Doppelförderung ausgeschlossen werden?
- 12.4.11 Wurden die vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten?
- 12.4.12 Welche Ausgaben sind förderfähig und in welcher Höhe?
- 12.4.13 Beinhaltet das Projekt Einnahmen, die von den förderfähigen Ausgaben abzusetzen sind?

Die Ergebnisse der Prüfschritte werden in einer fachlichen Stellungnahme dokumentiert (Prüfvermerk) und an die jeweilige tschechische Euroregion übermittelt.

Die örtlich zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion prüft die Verfügbarkeit der EFRE-Mittel.

12.5 Bewertung der grenzübergreifenden Qualität

Sind die Ergebnisse der Prüfschritte gemäß den Ziffern 12.3 und 12.4 positiv, wird die grenzübergreifende Qualität des Kleinprojektes anhand definierter Kriterien durch die Mitglieder des binational besetzten Lokalen Lenkungsausschusses der jeweiligen Euroregion bewertet:

- 12.5.1 In welchem Maße sind Ausgangssituation und Bedarf zur Durchführung des Kleinprojektes eindeutig beschrieben?
- 12.5.2 In welchem Maße trägt das Kleinprojekt dazu bei, die Ausgangssituation nachhaltig zu verändern bzw. den Bedarf zu decken?
- 12.5.3 In welchem Maße trägt die gemeinsame Projektplanung zu einer effizienten Zielerreichung bei?
- 12.5.4 In welchem Maße sind die Projektpartner an der Umsetzung des Kleinprojektes beteiligt?
- 12.5.5 In welchem Umfang erfolgt eine gemeinsame Finanzierung des Kleinprojektes?
- 12.5.6 In welchem Maße trägt das Kleinprojekt zur Schaffung und/ oder Festigung von grenzübergreifenden Kooperationsstrukturen bei?
- 12.5.7 In welchem Umfang werden im Rahmen des Kleinprojektes grenzübergreifende, öffentlichkeitswirksame Aktivitäten für den gemeinsamen Grenzraum umgesetzt?
- 12.5.8 In welchem Maße ist eine gemeinsame, dauerhafte Nutzung der Projektergebnisse auf beiden Seiten der Grenze bzw. eine Festigung und/oder Fortsetzung der Zusammenarbeit auch nach Abschluss der Förderung erkennbar?
- 12.5.9 In welchem Maße werden die Aspekte der Chancengleichheit und der Integration benachteiligter Personengruppen und/ oder Umweltbelange bei der Durchführung des Kleinprojektes berücksichtigt?
- 12.5.10 In welchem Maße sind die geplanten Ausgaben im Verhältnis zu den erwarteten Projektergebnissen effizient, zweckmäßig und angemessen?

Für die Bewertung der grenzübergreifenden Qualität des Kleinprojektes gilt für jedes der genannten Kriterien folgendes Punktesystem:

- 0 bis 2 Punkte – nicht erfüllt (bzw. nicht relevant) bis gering;
- 3 bis 5 Punkte – mittel;
- 6 bis 10 Punkte – hoch.

12.6 Entscheidung über den Projektantrag

In den Sitzungen der Lokalen Lenkungsausschüsse werden alle eingereichten, förderfähigen Projektanträge auf der Basis der erreichten Punktzahl (maximal 100 Punkte) diskutiert. Die Mitglieder des jeweiligen Lokalen Lenkungsausschusses können einen Beschluss über eine zu erreichende Mindestpunktzahl festlegen.

Die abschließende Entscheidung über die Förderung eines Kleinprojektes trifft der Lokale Lenkungsausschuss der jeweiligen Euroregion im Einvernehmen auf der Grundlage der

vorangegangenen Bewertungen. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen der Lokalen Lenkungsausschüsse.

12.7 Offizielle Mitteilung über die Projektentscheidung

Auf Grundlage der Entscheidung des Lokalen Lenkungsausschusses schließt die örtlich zuständige Stelle des KPF-Projektsekretariates der jeweiligen Euroregion mit dem tschechischen Teil der Euroregion als Projektträger einen privatrechtlichen Vertrag zur Gewährung einer Förderung oder erteilt ihm eine Absage. Das Ministerium für Regionalentwicklung bestätigt schriftlich die formelle und sachliche Richtigkeit des Vertrages.

12.8 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsprinzip und ausschließlich nach Vorlage bezahlter Originalrechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege beim Zentrum für Regionalentwicklung. Dieses prüft die getätigten Ausgaben auf Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit nach nationalen Vorgaben sowie nach den Regelungen dieses Gemeinsamen Umsetzungsdokumentes. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Förderfähigkeit der getätigten Ausgaben.

12.9 Abschluss des Projektes

Nach Abschluss des Projektes reicht der Projektträger mit dem abschließenden Auszahlungsantrag und den dazugehörigen Originalbelegen oder gleichwertigen Buchungsbelegen, einen Abschlussbericht mit den erreichten Projektergebnissen sowie einer zusammengefassten Belegliste aller getätigten Ausgaben beim Zentrum für Regionalentwicklung ein.

Das Zentrum für Regionalentwicklung prüft die inhaltliche Umsetzung des Projektes sowie die ordnungsgemäße und rechtmäßige Verwendung der Mittel und informiert den Projektträger über den ordnungsgemäßen Abschluss des Projektes.